

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Zustellungsurkunde

Umweltservice Wartburgregion GmbH
Geschäftsführung
Über dem Teich 8
99817 Eisenach

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Beatrix Mahr

Durchwahl:

Telefon 0361 37-737837

Telefax 0361 37-737848

beatrix.mahr@

tlvwa.thueringen.de

Ihr Zeichen:**Genehmigungsbescheid 24 / 14****Ihre Nachricht vom:**

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 20. November 2014 (BGBl. I S. 1740)

Unser Zeichen:

420.30-8711-24/14

Weimar

04.06.2015

Antrag der Firma Umweltservice Wartburgregion GmbH, Über dem Teich 8, 99817 Eisenach vom 21.07.2014 (eingegangen am 01.09.2014) sowie den zuletzt nachgereichten Unterlagen vom 06.03.2015 (eingegangen am 11.03.2014) auf Erteilung der Genehmigung nach § 16 (2) BImSchG zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der geänderten Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen sowie zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen in 99820 Großenlupnitz

Auf den o. g. Antrag ergeht folgender

B e s c h e i d :**1.**

Die Firma Umweltservice Wartburgregion GmbH erhält nach Maßgabe der im weiteren festgelegten Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gem. § 16 BImSchG i. V. m. der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973), zuletzt geändert am 28. April 2015 (BGBl. I S. 670) sowie den Nummern 8.11.2.4, 8.12.1.1 und 8.12.2 des Anhangs 1 zu dieser Verordnung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der geänderten

Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 125 t (75 t im Wertstoffhof und 50 t auf der Bereitstellungsfläche für Gefahrstoffe)

Thüringer
Landesverwaltungsamt
Weimarplatz 4
99423 Weimar

www.thueringen.de**Besuchszeiten:**

Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr

Freitag: 08:00-12:00 Uhr

Bankverbindung:

Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)

Kto.-Nr.: 3 004 444 117

BLZ: 820 500 00

IBAN: DE80820500003004444117

SWIFT-Adresse (BIC): HELADEF820

i. V. m.

einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 650 t (200 t im Wertstoffhof, 70 t auf der Bereitstellungsfläche für Gefahrstoffe und 380 t in der bestehenden Lagerhalle (werksinterne Bezeichnung: Umschlaghalle))

in eine

Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 20 Tonnen je Tag

i. V. m.

einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 125 t (75 t im Wertstoffhof und 50 t auf der Bereitstellungsfläche für Gefahrstoffe)

i. V. m.

einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 650 t (200 t im Wertstoffhof, 70 t auf der Bereitstellungsfläche für Gefahrstoffe und 380 t in der bestehenden Lagerhalle (werksinterne Bezeichnung: Umschlaghalle))

auf dem Grundstück in 99820 Großenlupnitz, Gemarkung Großenlupnitz, Flur 2, Flurstück 300/11.

Die Genehmigung nach § 16 BImSchG umfasst folgende Maßnahmen:

- Errichtung und Betrieb einer mobilen Papierballenpresse mit einer durchschnittlichen Durchsatzkapazität von 20 t pro Tag (Anlage nach Nummer 8.11.2.4 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV) und
- Erweiterung der bestehenden Bereitstellungsfläche für Gefahrstoffe um 2 zusätzliche Stellplätze für Lagercontainer

unter Beibehaltung der genehmigten maximalen Lagerkapazitäten an gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen.

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG insbesondere die Baugenehmigung und die Anzeige zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 54 Abs. 1 ThürWG ein.

2.

Der Genehmigung liegen folgende Antragsunterlagen zugrunde:

- | | | | |
|----|---|-----------------------|-----------|
| 1. | Antrag und Inhaltsverzeichnis | | (3 Blatt) |
| | Antragstellung | | (4 Blatt) |
| 2. | Antrag auf Genehmigung | Formblätter 1.1 - 1.2 | (2 Blatt) |
| 3. | Antragsunterlagen | | |
| | Technische Betriebseinrichtungen | Formblatt 2.1 | (1 Blatt) |
| | Anlage 1 zum Formblatt 2.1 | | (1 Blatt) |
| | Stellungnahme des Landratsamtes Wartburgkreis,
untere Bauaufsicht vom 20.09.2005 | | (2 Blatt) |
| | Anlagen- und Betriebsbeschreibung | | (5 Blatt) |
| | Topographischen Karte | Maßstab 1 : 10.000 | (1 Blatt) |
| | Lageplan | ohne Maßstab | (1 Blatt) |

Grundriss Lagerhalle	Maßstab 1 : 100	(2 Blatt)
Vereinfachtes Verfahrensfleißbild		(1 Blatt)
Technische Betriebseinrichtungen	Formblatt 2.1	(1 Blatt)
Angaben zum Verfahren / Stoffübersicht	Formblatt 2.2.a	(4 Blatt)
Fotos der Lagercontainer		(2 Blatt)
Luftverunreinigungen		(2 Blatt)
Angaben zu Emissionen	Formblätter 2.5 - 2.6	(2 Blatt)
Geruchsprognose für die geplante Errichtung einer Umschlaghalle in Großenlupnitz der IFU GmbH vom 29. April 2005		(37 Blatt)
Angaben zu Lärmemissionen und -immissionen		(3 Blatt)
Angaben Lärmschutz	Formblätter 2.8 – 2.9	(9 Blatt)
Bericht zur Projektanpassung zum Prognoseinhalt der Detaillierten Prognose zur Schallemissions- und -immissionsberechnung des GRÜNER Ingenieurbüros e. K. vom 22.07.2014		(34 Blatt)
Detaillierte Prognose zu Schallemissionen und -immissionen der Grüner & Partner GmbH vom 17.05.2005		(30 Blatt)
Angaben zur Beurteilung gemäß Störfall-Verordnung		(1 Blatt)
Angaben Störfall	Formblatt 2.10	(3 Blatt)
Abfallverwertung und -beseitigung		(1 Blatt)
Angaben Abfallverwertung / Abfallbeseitigung	Formblätter 2.11 – 2.12	(2 Blatt)
Bauvorlagen/Brandschutz		(1 Blatt)
Angaben Brandschutz	Formblätter 2.13 – 2.14	(2 Blatt)
Stellungnahme zum Betrieb einer Kanal-Ballenpresse TYP AVOS 1410-22/50 der Fa. Nowak vom 11.06.2014		(1 Blatt)
Brandschutzkonzept 1. Nachtrag des Ingenieurbüros Beberhold vom 27.06.2006		(2 Blatt)
Brandschutzkonzept des Ingenieurbüros Beberhold vom 09.11.2005		(23 Blatt)
Feuerwehrplan der COPLAN AG		(10 Blatt)
Arbeitsschutz		(5 Blatt)
Angaben Arbeitsschutz	Formblätter 2.15 – 2.17	(3 Blatt)
Gefährdungsbeurteilung Sicherstellungslager Bearbeitungsstand 30.04.2008		(17 Blatt)
Gefährdungsbeurteilung Anlage Großenlupnitz		(9 Blatt)
Beurteilung des Explosionsschutzes Stand 29.04.2008		(1 Blatt)
Wasserwirtschaft		(1 Blatt)
Angaben Wasserwirtschaft	Formblätter 2.18 – 2.21	(14 Blatt)
Genehmigung einer Grundstücksentwässerungsanlage des Trink- und AbwasserVerbandes vom 02.02.2005		(3 Blatt)
Natur und Landschaft		(1 Blatt)
Angaben Natur und Landschaft	Formblatt 2.22	(3 Blatt)
Pflichten des Betreibers nach Betriebseinstellung		(1 Blatt)
4. Nachgereichte Unterlagen		
Angaben für die Wasser- und Überwachungsbehörde vom 06.03.2015 (3-fach)		(23 Blatt)

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und in diesem Abschnitt genannten Unterlagen zu ändern und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

3.

Nebenbestimmungen1. Allgemeines

- 1.1 Diese Genehmigung erlischt gem. § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, wenn nach Vollziehbarkeit des Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von 1 Jahr mit der Errichtung wesentlicher Teile der geänderten Anlage begonnen wurde. Sie erlischt ferner, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Vollziehbarkeit des Genehmigungsbescheides mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wurde.
- 1.2 Der Zulassungsbescheid oder eine beglaubigte Abschrift des Bescheides ist am Betriebsort aufzubewahren und den Aufsichtspersonen der zuständigen Überwachungsbehörde (Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 400) auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3 Der Termin des Beginns der wesentlichen Änderung ist der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde, dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Regionalinspektion Südthüringen und der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landratsamtes Wartburgkreis mindestens 1 Woche vorher anzuzeigen.
Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Genehmigungs- und Überwachungsbehörde sowie dem Landesamt für Verbraucherschutz, Regionalinspektion Südthüringen mindestens 3 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Der Antragstellerin wird aufgegeben, aufgrund der v. g. Anzeige über die Inbetriebnahme den zuständigen Behörden eine Vorortbesichtigung zu ermöglichen.
Die Festlegung des Termins für die Vorortbesichtigung i. v. g. Sinne wird von der Genehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Antragstellerin getroffen.
- 1.4 Bei Erfordernis einer Abnahmeprüfung der Anlage oder von Anlagenteilen durch einen Sachverständigen ist das Ergebnis der Schlussabnahme zu dokumentieren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 1.5 Die hier erteilte Genehmigung tritt zu der Genehmigung des Thüringer Landesverwaltungsamtes 420.15-8611-100/05 vom 02.03.2006 sowie diverser Anzeigen hinzu und bildet mit dieser einen gemeinsamen Genehmigungsbestand. Soweit in dieser Genehmigung abweichende Regelungen von den vorhergehenden Genehmigungen getroffen werden, verlieren die vorhergehenden Festsetzungen ihre Gültigkeit und werden durch die Festsetzungen dieser Genehmigung ersetzt.
- 1.6 Die Betriebszeit der Anlage ist antragsgemäß die Zeit von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

2. Erfordernisse des Immissionsschutzes - Lärm

- 2.1 Zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen sind die Geräuschemissionen der Gesamtanlage so zu begrenzen, dass sie nicht zu einer Überschreitung des nachstehenden Schallpegel-Immissionsanteils führen:

tagsüber (6.00 Uhr bis 22.00 Uhr): 61 dB(A)

am Immissionsort Bürogebäude Am Kreuz 8 in 99820 Großenlupnitz nach den Vorschriften der TA Lärm vom 26.08.1998 (GMBI. 26/98).

- 2.2 Dazu sind die in den Antragsunterlagen aufgeführten oder gleichwertige Schallschutzmaßnahmen zu realisieren.
- 2.3 Der zur Beschickung der Ballenpresse eingesetzte Bagger sowie der für den Transport der Ballen ins Ballenlager eingesetzte Gabelstapler dürfen jeweils nicht mit einem Rückfahrwarner ausgestattet sein.

3. Erfordernisse des Arbeitsschutzes

- 3.1 Gesundheitliche Stäube sind an den Entstehungsstellen so abzusaugen, dass deren Konzentration am Arbeitsplatz so gering wie möglich ist. Die Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) sind einzuhalten (§ 3a ArbStättV i. V. m. ASRA 3.6; § 7 Abs. 8 GefStoffV; TRGS 900).
- 3.2 Beim Umgang mit gefährlichen Abfällen sind den Arbeitnehmern wirksame und geeignete persönliche Schutzausrüstungen kostenlos zur Verfügung zu stellen und in einem gebrauchsfähigen sowie hygienisch einwandfreien Zustand zu halten (§§ 7, 9 GefStoffV).
- 3.3 Verkehrswege müssen so angelegt und bemessen sein, dass sie je nach ihrem Bestimmungszweck leicht und sicher begangen oder befahren werden können und in der Nähe Beschäftigte nicht gefährdet werden (§ 3a ArbStättV i. V. m. ASR A 1.8).
- 3.4 Die Arbeitsplätze sind so einzurichten, dass auf die Beschäftigten möglichst kein gesundheitsschädigender Lärm einwirkt. Der Auslösewert in Bezug auf den Tageslärmmexpositionspegel darf maximal 80 dB (A) betragen. Ist die Einhaltung dieses Grenzwertes durch technische Schutzmaßnahmen nicht möglich, müssen die Beschäftigten individuellen Gehörschutz tragen. Der Arbeitgeber muss den Gehörschutz so auswählen, dass unter Einbeziehung der Dämmung des Gehörschutzes der auf das Gehör einwirkende Lärm den Wert von $L_{EX8h} = 85$ dB (A) nicht überschreitet (Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen (LärmVibrationsArbSchV) BGBl. I vom 08.03.2007, S. 261).
- 3.5 Der Arbeitgeber hat gem. § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) i. V. m. § 3 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und § 6 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen, den geänderten Bedingungen anzupassen und zu dokumentieren. Erforderliche Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz der Beschäftigten sind zu treffen und vor Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage umzusetzen.
- 3.6 Vor Beginn der Arbeiten hat der Arbeitgeber auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung und der festgelegten Maßnahmen die Beschäftigten aktenkundig zu unterweisen und entsprechende Betriebsanweisungen zu erstellen.
- 3.7 Explosionsgefährdete Bereiche oder Anlagen sind in Zonen einzuteilen und ein Explosionsschutzdokument zu erstellen bzw. den geänderten Bedingungen anzupassen.
- 3.8 Die zum Einsatz kommende Kanalballempresse muss den Anforderungen des Anhangs I der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG entsprechen und beim ordnungsgemäßen Einbau, Wartung und bestimmungsgemäßen Betrieb die Sicherheit und Gesundheit von Personen und die Sicherheit von Gütern nicht gefährden.
Sie muss entsprechend der 9. Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung – 9. ProdSV) CE-gekennzeichnet sein und die zugehörige EU-Konformitätserklärung hat gem. Anhang II der MRL 2006/42/EG im Unternehmen zur Einsichtnahme vorzuliegen.

4. Erfordernisse des Abfallrechts

- 4.1 Die während der Umrüstung im Rahmen der wesentlichen Änderung anfallenden Abfälle sind nach Maßgabe § 9 Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG v. 24.2.2012 (BGBl. I S. 212) zuletzt geändert am 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324)) und § 3 des Thüringer Gesetzes über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Thüringer Abfallwirtschaftsgesetz - ThürAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. S. 385) getrennt zu halten und zu verwerten bzw. zu beseitigen.
- 4.2 Die Ziffer 5.1.5 des Genehmigungsbescheides 100/05 vom 02.03.2006 wird für nicht gefährliche Abfälle aufgehoben.
- 4.3 Die in der Genehmigung 100/05 aufgeführten abfallrechtlichen Nebenbestimmungen sind entsprechend des derzeit geltenden Kreislaufwirtschaftsgesetzes umzusetzen.
- 4.4 Störungen, die zu einer erheblichen Abweichung vom ordnungsgemäßen Betrieb führen bzw. den Stillstand der Anlage bewirken, sind der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich zu melden.

5. Erfordernisse des Wasserrechts

- 5.1. Die beiden neuen Sicherheitscontainer des Typs Basic-Store BS 60-2D, Zul.-Nr. Z-38.5-120 sind bei der nächsten Sachverständigenprüfung mit zu überprüfen.
- 5.2 Vor Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage sind der Unteren Wasserbehörde eine Liste der wassergefährdenden Stoffe
 - im Wertstoffhof (200t / Gefährdungsstufe B) und
 - in der Umschlaghalle (200 t / Gefährdungsklasse B)mit Angabe der dort gelagerten Abfallarten und jeweiligen Mengen zu übergeben.

6. Erfordernisse des Brandschutzes

- 6.1 Bei der Aufstellung der Schadstoffcontainer ist darauf zu achten, dass die Feuerwehrezufahrten sowie die Aufstell- und Bewegungsflächen für Feuerwehrfahrzeuge nicht beeinträchtigt werden. Die Mindestbreite der Feuerwehrezufahrten sowie die Mindestmaße der Aufstell- und Bewegungsflächen entsprechend DIN 14090 sind aufrecht zu erhalten.
- 6.2 Die Schadstoffcontainer sind mit der derzeit gültigen Gefahrstoffkennzeichnung zu versehen. Die Kennzeichnung ist an den erforderlichen Stellen deutlich erkennbar und dauerhaft anzubringen.
- 6.3 Die Lagerhöhe der Ballenlagerung (Blocklagerung) in der Umschlaghalle darf 4 m nicht überschreiten.
- 6.4 Der vorhandene Feuerwehrplan ist vor Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage entsprechend der vorgesehenen Maßnahmen zu aktualisieren und in dreifacher Ausfertigung dem Ordnungsamt, Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz des Landratsamtes Wartburgkreis zur Verfügung zu stellen.
- 6.5 Die örtliche Feuerwehr ist in geeigneter Weise über die vorgenommenen Veränderungen in Kenntnis zu setzen und ihr aus einsatztaktischen Gesichtspunkten die Möglichkeit einzuräumen, sich vor Ort über die Gegebenheiten zu informieren.
Des Weiteren sind der Feuerwehr hierzu benötigte Unterlagen und Dokumente wie der Feuerwehrplan, das Explosionsschutzdokument und die Sicherheitsdatenblätter der in Anwendung kommenden Stoffe zu übergeben.

- 6.6 Durch den Betreiber ist die nach den einschlägigen Brandschutzvorschriften für die Freiwillige Feuerwehr Hörselberg-Hainich notwendige Ausrüstung vorzuhalten.

4.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

5.

Für das durchgeführte Verwaltungsverfahren werden erhoben:

Gebühren in Höhe von 3.604,08 €

Der Betrag von 3.604,08 € ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung auf das Konto des Thüringer Landesverwaltungsamtes bei der Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)

IBAN: DE80820500003004444117
Swift-Adresse (BIC): HELADEF820

unter Angabe des Kassenzeichens: 0334153125867
zu überweisen.

Gründe

I.

Mit Schreiben vom 21.07.2014 i. V. mit den nachgereichten Unterlagen (zuletzt vom 06.03.2015) beantragte die Firma Umweltservice Wartburgregion GmbH, Über dem Teich 8, 99817 Eisenach die Erteilung der Genehmigung nach § 16 (2) BImSchG zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der geänderten Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen in 99820 Großenlupnitz, Gemarkung Großenlupnitz, Flur 2, Flurstück 300/11.

Die Firma Umweltservice Wartburgregion GmbH betreibt auf der Grundlage der Genehmigung des Thüringer Landesverwaltungsamtes 420.15-8611-100/05 vom 02.03.2006 sowie diverser Anzeigen eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 125 t und eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von maximal 650 t.

Antragsgegenstand war:

- Errichtung und Betrieb einer mobilen Papierballenpresse mit einer durchschnittlichen Durchsatzkapazität von 20 t pro Tag (Anlage nach Nummer 8.11.2.4 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV) und
- Erweiterung der bestehenden Bereitstellungsfläche für Gefahrstoffe um 2 zusätzliche Stellplätze für Lagercontainer

unter Beibehaltung der genehmigten maximalen Lagerkapazitäten an gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen.

Das Genehmigungsverfahren wurde unter der Nr. 24/14 registriert.

Der Antrag und die beigefügten Unterlagen lagen am 11.12.2014 formal vollständig vor.

Gemäß § 10 BImSchG i. V. m. § 11 der 9. BImSchV wurden im Rahmen der wesentlichen Änderung der Anlage die folgenden Behörden um ihre Stellungnahme gebeten:

- Thüringer Landesverwaltungsamt: Referat Umweltüberwachung,
Referat Abfallwirtschaft,
Referat Abwasser,
- Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Regionalinspektion Südthüringen,
- Landratsamt Wartburgkreis: Untere Bauaufsichtsbehörde,
Untere Brandschutzbehörde,
Untere Wasserbehörde,
- Gemeinde Hörselberg-Hainich.

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zur beantragten wesentlichen Änderung der Anlage wurde von der Gemeinde Hörselberg-Hainich mit Schreiben vom 16.02.2015 erteilt.

Der Antragsteller wurde am 21.05.2015 gemäß § 28 ThürVwVfG zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen, insbesondere zu dem Umfang und den Nebenbestimmungen dieses Bescheides, gehört.

Mit Schreiben vom 22.05.2015 erklärte dieser, dass kein weiterer Klärungsbedarf zum vorgelegten Genehmigungsbescheid besteht.

II.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt (Abt. Umwelt, Ref. Genehmigungen Immissions-/ Strahlenschutz und Gentechnik) ist gemäß § 3 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels (ThürBImSchGZVO) vom 06.04.2008 (veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen - GVBl., S. 78) zuletzt geändert am 30.07.2014 (GVBl., S. 566), sachlich und örtlich zuständig für den Erlass dieses Genehmigungsbescheides.

Die v. g. Änderung bedarf gemäß §§ 4, 6 und 10 BImSchG i. V. m. der 4. BImSchV in der derzeit gültigen Fassung sowie den Nummern 8.11.2.4, 8.12.1.1 und 8.12.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV einer Genehmigung im förmlichen Verfahren.

In Anwendung des § 16 Abs. 2 BImSchG wurde auf Antrag der Fa. Umweltservice Wartburgregion GmbH von der Auslegung des Antrages und der Antragsunterlagen sowie von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen, da in den Unterlagen keine Umstände darzulegen waren, die erheblich nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen.

Aufgrund der Änderung der 4. BImSchV sind die im Sinne des BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlagen der Fa. Umweltservice Wartburgregion GmbH nunmehr wie folgt einzuordnen:

- Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen: Nr. 8.11.2.4, Verfahrensart V,
- Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen: Nr. 8.12.1.1, Verfahrensart G,
- Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen: Nr. 8.12.2, Verfahrensart V.

Die Anlage nach Nummer 8.12.1.1 ist in der Spalte d des Anhangs 1 zur 4. BImSchV mit dem Buchstaben E gekennzeichnet. Diese Anlage ist gem. § 3 der 4. BImSchV eine Anlage nach Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung; ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17).

Das Thüringer Landesverwaltungsamt gelangte nach eingehender Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gegeben sind.

Da die Anlage entsprechend den in diesem Bescheid enthaltenen Bedingungen und Auflagen und in Übereinstimmung mit den eingereichten Unterlagen zu errichten ist, ist sichergestellt, dass die aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden können.

Darüber hinaus steht die wesentliche Änderung der Anlage auch nicht im Widerspruch mit anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Die am Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden kommen in ihren Stellungnahmen ebenfalls zu keinem anderen Ergebnis.

Gemäß § 6 BImSchG war die Genehmigung zu erteilen.

Die Nebenbestimmungen sind nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und des hier gegebenen Interesses, auch aus dem Aspekt des Nachbarschutzes in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens der Genehmigungsbehörde erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Voraussetzungen sicherzustellen.

Sie sind im Einzelnen aus sich heraus verständlich. Nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 des ThürVwVfG bedürfen sie deshalb keiner zusätzlichen Begründung.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 4, 6, 8, 11, 16 und 21 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert am 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531) i. V. m. § 1 der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (ThürVwKostOMLFUN) vom 14. Oktober 2011 (GVBl. S. 297), zuletzt geändert am 7. März 2013 (GVBl. S. 66) und dem dieser als Anlage beigefügten Allgemeinen Verwaltungskostenverzeichnis - hier Teil A, Abschnitt 4, Nr. 2.1.2.

Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr nach Nr. 2.1.2.2 ThürVwKostOMLFUN sind 2,5 % der Investitionskosten, mindestens jedoch 1.500,00 €. Als Investitionskosten wurden die im Antrag genannten Kosten in Höhe von 144.163,35 € zugrunde gelegt.

Hinweise

1. Nicht eingeschlossen von der Genehmigung sind u. a. Entscheidungen nach Wasserrecht (z.B. Aufhebung Trinkwasserschutzzone, Übernahme wasserrechtlicher Nutzungsgenehmigungen, Einleitungsgenehmigung nach § 7a WHG für Industrie- und Sanitärabwasser sowie Niederschlagswasser).
2. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 und 4 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
3. Gemäß § 15 BImSchG ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage verpflichtet, der zuständigen Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes min-

destens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll mitzuteilen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.
Die zuständige Behörde prüft, ob die Änderung einer Genehmigung bedarf.

4. Die Genehmigung erlischt gem. § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
5. Die Genehmigung erlischt gem. § 18 Abs. 2 BImSchG ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.
6. Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nach Erteilung der Genehmigung weitere Anordnungen getroffen werden.
7. Kommt der Betreiber einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung nicht nach, so kann die zuständige Behörde gem. § 20 Abs. 1 BImSchG den Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflagen oder der Anordnungen untersagen.
8. Ein messtechnischer Nachweis zur Einhaltung des in Nebenbestimmung 2.1 aufgeführten Schallpegel-Immissionsanteils ist nicht erforderlich.
9. Die zuständige Überwachungsbehörde hat die Möglichkeit, eine Nachweismessung der Schallimmissionen zu fordern.
10. Der Abfallverwertung ist Priorität vor der Abfallbeseitigung einzuräumen. Erst wenn eine Verwertung technisch nicht möglich und wirtschaftlich nicht zumutbar ist, sind die Abfälle zu beseitigen.
12. Abfälle zur Beseitigung sind gemäß § 17 Abs. 1 KrWG i. V. m. § 2 Abs. 1 ThürAbfG dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur Entsorgung zu überlassen.
13. Für die beim Betrieb der wesentlich geänderten Anlage anfallenden Abfälle hat der Anlagenbetreiber die Verwertung bzw. Beseitigung entsprechend der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen – Nachweisverordnung (NachwV) vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298) in der jeweils gültigen Fassung nachzuweisen. Im Rahmen dessen sind gem. § 49 Abs. 3 KrWG vom Anlagenbetreiber Register zu führen.
14. Gemäß § 50 KrWG i. V. m. § 2 der NachwV hat der Anlagenbetreiber den Nachweis über die Entsorgung der in der Anlage anfallenden gefährlichen Abfälle zu führen.
15. Für die Überwachung der Entsorgung von gefährlichen Abfällen sowie zur Nachweisführung der durchgeführten Entsorgung von gefährlichen Abfällen ist das Thüringer Landesverwaltungsamt, Weimarplatz 4, 99423 Weimar, Referat 430 zuständig.
16. Die für die Anlage zuständige Überwachungsbehörde ergibt sich aus dem Thüringer Gesetz über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Thüringer Abfallwirtschaftsgesetz – ThürAbfG) vom 15. Juni 1999 (GVBl. S. 385) in der derzeit geltenden Fassung.
18. Weitere Auflagen des Arbeitsschutzes, die sich aufgrund der im Plan nicht ausgewiesenen Nutzung oder von Planabweichungen ergeben sollten, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15 in 98617 Meiningen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Im Auftrag

Beatrix Mahr
Referentin

Verteiler:

Ausfertigung : Umweltservice Wartburgregion GmbH
 Antragsteller

Kopie : Thüringer Landesverwaltungsamt
 Referat 400 - Umweltüberwachung
 Referat 430 - Abfallwirtschaft
 Referat 450 – Abwasser

Kopie: Landratsamt Wartburgkreis
 Untere Bauaufsichtsbehörde
 Untere Brandschutzbehörde
 Untere Wasserbehörde

Kopie: Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz,
 Regionalinspektion Südthüringen

Kopie: Gemeinde Hörselberg-Hainich, Bürgermeister